



Allgemeine Information bei Rechtsschutzversicherung

Information:

Nach der Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.05.2010, Az. I-24 U 211/09; OLG München, Urt. v. 16.03.2011, 15 U 4263/10) darf ein Rechtsanwalt, abgesehen von Eilfällen, erst dann tätig werden, wenn entweder die entsprechende Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers vorliegt oder der Mandant in Kenntnis seiner Verpflichtung, bei einer Ablehnung der Kostenübernahme durch seinen Rechtsschutzversicherer die Kosten selbst tragen müssen, eindeutig den Auftrag erteilt, dass der Rechtsanwalt trotzdem sofort tätig werden soll.

Erklärung:

Ich wurde darüber belehrt, dass ich im Falle der Ablehnung der Deckungszusage durch meinen Rechtsschutzversicherer die durch die Beauftragung der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler entstandenen und entstehenden Kosten selbst tragen muss. Dazu erkläre ich:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Hiermit beauftrage ich die Kanzlei ausdrücklich umgehend tätig zu werden und nicht die Antwort des Rechtsschutzversicherers abzuwarten. Die anfallende Vergütung werde ich in diesem Fall selbst tragen.

- Ich bitte die Kanzlei abzuwarten, bis der Rechtsschutzversicherer Deckungszusage erteilt hat und nicht vorher tätig zu werden.

HINWEIS: Wenn der Rechtsschutzversicherer die Kostenübernahme ablehnt und der Mandant danach nicht die Fortsetzung der Angelegenheit auf seine Kosten wünscht, dann stellt die Anfrage beim Rechtsschutzversicherer gebührenrechtlich eine gesonderte Angelegenheit dar und ist nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom Mandanten gesondert und selbst der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei zu vergüten.

(Datum, Unterschrift)